Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1873)

Heft: 32

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 32. Samstag den 9. August 1873.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2 90.
Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Für Italien Fr. 5. 50.
Für Amerika Fr. 8. 50

Einrückungsgebühr
10 Cts. die Petitzeile
(1 Sgr. = 3 Kr. für Deutschland.)

Erscheint
jeden Samstag
1½ Bogen stark.

Briefe und Gelder franco.

Pius IX.

ermuntert die Gläubigen zum Gebet und namentlich für das bevorstehende Himmelfahrtsfest der seligsten Jungfrau Maria zur vertrauensvollen Zuflucht zu der mächtigen Fürbitte der Himmelskönigin.

—

Wir machen alle Gläubigen und vorzüglich alle Seelsorger aufmerksam, daß der heil. Vater, unser glorreiche Papst Pius IX. erst jüngst in besondern Ansprachen die Gläubigen dringlich eingeladen, unter Anrufung der Fürbitte der in den Himmel aufgenommenen Gottesmutter eifrigst zum Himmel um Erbarmen und Rettung der in ihren heiligsten Gütern bedrohten Christenheit zu flehen, und zwar unter Ertheilung eines vollkommenen Ablasses bei Empfang der hl. Sakramente, der am Fest Mariä Himmelfahrt oder doch innert der Oktave desselben zu geschehen hat.

Der heilige Vater hat nämlich in seiner Allokution vom 25. Juli (siehe die letzte Nummer der „Kirchenzeitung") diesen Ablaß auf einen von dem Diözesanbischof zu bezeichnenden Tag verliehen. Es wird hiemit den Gläubigen und den Hochwürdigen Seelsorgern zur Kenntniß gebracht, daß unser Hochwürdigste Bischof Eugenius als diesen Tag (der im ganzen Bisthum der nämliche sein muß) das Himmelfahrtsfest Mariä bestimmt hat. Dieser vollkommene Ablaß kann auch den leidenden Seelen im Fegfeuer fürbittweise zugewendet werden. *)

Ein anderes Breve *) wendet sich an die Tit. Piusvereine verschiedener Länder und ermuntert deren Mitglieder, den 12., 13. und 14. August die Litanei aller Heiligen sammt zugehörigen Gebeten zu verrichten, und dann am Mariä-Himmelfahrtsfest oder innert der Oktave nach reumüthig abgelegter Beicht die hl. Communion würdig zu verrichten. Auf die jedesmalige Verrichtung der Allerheiligenlitanei an jenen 3 Tagen knüpft der hl. Vater die Gnade eines Ablasses von 7 Jahren und 7 Quadragenen, — an die Verrichtung aber jenes Gebetes an allen 3 Tagen und Empfang der hl. Sakramente innert bezeichneter Oktave die Gnade eines vollkommenen Ablasses.

Es versteht sich, daß die Verrichtung des üblichen Ablaßgebetes (für die Erhöhung der katholischen Kirche, Eintracht der christl. Fürsten und Ausreutung der Ketzereien) auch zu den Bedingungen gehört.

*) Hiernach ist zu berichtigen und zu präzisiren, was an der kantonalen Priesterkonferenz in Sursee auf bloß mündliches Vernehmen hin über diesen allen Gläubigen angebotenen Ablaß am Feste Mariä Himmelfahrt vorgetragen worden war.

*) Siehe „Monde", 25. Juli, 3te Seite.

Die Kirchenverfolgung in der Schweiz,

insbesondere in Genf und im Bisthum Basel.

(Schluß.)

—

II. Die Folgen.

In diesem Theile erhebt sich die Protestschrift unseres Episkopates zu größter Kraft, theilweise zu bewunderungswürdig leuchtendem Glanz und hinreißendem Schwunge der Stylisation.

Was ist die erste Folge der bisher geschilderten Gewaltakte in Genf und im Bisthum Basel? Die Rechtslosigkeit. Unrecht gebiert Unrecht. Es ist damit so weit gekommen, daß man glauben muß, die Schweiz verzichte darauf, das Land der Freiheit zu heißen; denn die despotische Weise, womit man dort gegen die Katholiken verfährt, ist unvereinbar mit dem Begriffe gesetzlicher Freiheit; die Gewissensfreiheit muß dort dem Rechte der Mehrheit und des Stärkern weichen. „Welche trostlose Lage wurde für die katholische Kirche und ihre Angehörigen in den Kantonen Genf, Bern, Solothurn, Aargau, Baselland und Thurgau durch das gewaltthätige Vorgehen der betreffenden Regierungen geschaffen? Die rechtmäßigen Hirten sind von ihren Heerden vertrieben, jeder Verkehr mit denselben ist den Geistlichen und Laien bei schwerer Strafe von Regierungswegen verboten; katholische Eltern werden gezwungen, ihre Kinder dem Religionsunterrichte abtrünniger Geistlicher anzuvertrauen; für ihre gewissenhafte Treue und Anhänglichkeit an den rechtmäßigen Bischof werden die Priester mit Geldstrafen belegt; weltliche und antikatholische Behörden schalten und walten willkürlich über die katholische Landeskirche und deren Angelegenheiten; dem protestirenden Volke wird mit Truppenaufgeboten geantwortet. Die protestantische Regierung von Bern trägt kein Bedenken, mit einem Schlage 97 Geistliche im katholischen Jura zu suspendiren, ihnen ihr garantirtes spärliches Einkommen zu entziehen, den Gottesdienst und die Seelsorge einer Bevölkerung von 65,000 Katholiken zu entziehen und diesen Terrorismus im Namen der Aufklärung und der Toleranz gegen ein Volk auszuüben, das, gleich den Katholiken von

Genf seiner Zeit nicht auf Gnade und Ungnade hin, sondern unter völkerrechtlichen Garantien seines katholischen Glaubens und Gottesdienstes in den Staatsverband von Bern eingetreten ist."

Zu diesen äußern Angriffen gesellen sich 2. die Versuche, die katholische Kirche von Innen heraus und in sich selber aufzulösen. Die christliche Begräbnißordnung wird beseitigt, die Ehe ihres sakramentalen Charakters entkleidet, der Religionsunterricht aus den Schulen verbannt. Im Aargau ist die Trennung von Papst und Bischof principiell beschlossen, der kath. Landeskirche eine reformirte und demokratische Verfassung zugedacht; eine staatliche Religionslehre soll den „Autoritätsglauben" verdrängen. Gemeinden sollen über Glaubensfragen abstimmen und von ihnen soll es abhangen, wie lang ein Pfarrer pastoriren soll. „So wird die ganze Verfassung und Einrichtung unserer Kirche von einer feindseligen Staatsgewalt und protestantischen Mehrheit auf den Kopf gestellt, der Kirche das Recht auf ihr verfassungsmäßiges Dasein abgesprochen; für die Katholiken ist auch der letzte Schein der vielgerühmten Toleranz und Humanität verschwunden; die Verfolgung ihrer Kirche wird offen und von Staatswegen betrieben!"

3. Mit der grundfalschen, von der Kirche feierlich zurückgewiesenen, durch Wissenschaft und Erfahrung in ihrer Nichtigkeit dargelegten Behauptung: die lehramtliche Unfehlbarkeit des Oberhauptes der Kirche sei staatsgefährlich — stellen sich politische Behörden in der Schweiz an die Spitze eines offenen Kampfes gegen die Kirche, welcher eine Million Schweizerbürger frei und treu angehört.

„Was hat der verübte Druck und Zwang bisher gefruchtet? Für das antichristliche Interregnum ist das gesammte Schweizervolk, ebensowenig das katholische Volk für das Schisma vorbereitet; oder hat nicht das letztere und mit ihm die ganze Geistlichkeit mit verschwindenden Ausnahmen in diesen Tagen der Lüge und Bethörung seine unzweideutige und pflichtgetreue Stellung in vollen Ehren eingenommen? Durch die neuesten Gewaltschläge bis zum tiefsten Grunde aufgeregt, sind alle, wie man wähnte, längst entwurzelten oder halb erstorbenen Gefühle in den Katholiken mächtig erwacht und leben mit verjüngter Kraft in Aller Herzen wieder auf; Ein Wille, Ein Streben, Ein Herz und Eine Begeisterung in Allen lebendig. Alle Kirchen, mehr als sie fassen können, mit betendem Volke angefüllt; der Zudrang zu den Gnadenmitteln der Erlösung niemals größer, nie häufiger und inniger die Andachten und die Wallfahrten, nie wärmer und herzlicher die Liebe und Theilnahme derselben für den hl. Vater, die Bischöfe und die Priester als gegenwärtig, und neben dieser religiösen Erneuerung im Volke sein einstimmiger Abscheu gegen die verübten Gewaltakte regimineller Willkür auf dem Gebiete des religiösen Glaubens und der garantirten Gewissensfreiheit, und zur Abwehr derselben und zum Schutze der verfolgten Kirche allerorten die Sammlung und Einigung der Katholiken in gesetzlichen Vereinen, die Geistlichkeit bei der gemeinsamen Gefahr immer mehr in sich geeinigt, immer enger um ihre Bischöfe geschaart und durch diese mit dem Oberhaupte der ganzen Kirche innigst verbunden; dann in allen Familien, Genossenschaften und Kirchen Ein unaufhörliches Gebet, Ein Rufen und Ein Flehen zu Gott, daß er den Seinen in großer Noth Hilfe von Oben sende, sein Erbe unter uns nicht vertilgen und die Herrlichkeit seines Tempels nicht vernichten lasse, seine Heerde vielmehr vor aller Spaltung und Trennung bewahren und sie in der Einigkeit des Glaubens und der römisch-katholischen Kirche bewahren wolle? So hat denn der eingebrochene Sturm wohl einige dürre Aeste und Zweige an den Bäumen der katholischen Gemeinden abgebrochen und zur Erde geworfen; im Ganzen aber den wohlthuenden Einfluß einer Reinigung und Neubelebung ausgeübt und die alte Lehre wieder bestätiget, welche Gregor von Nazianz*) in der Julianischen Verfolgung mit den Worten ausgesprochen: „Der Feind hat versucht bei den Unsrigen den Glaubensfunken auszulöschen, hat ihn aber vielmehr zur hellen Flamme angeblasen. Die Tyrannen haben zwar schon oft die Kirche verfolgt, allein dadurch sie nur auf ein Neues befestiget, wie sie auch schon früher aus den Martyrien ihrer Bekenner allzeit nur kräftiger und schöner hervorgegangen ist."

*) S. Gregor Nazian. Epl. ad Episc.

Dem erhabenen Tempel der alten, christkatholischen Kirche wird sodann der neue gegenübergestellt, welcher für unzufriedene und neuerungssüchtige Katholiken auf dem dürren Felde des Indifferentismus erbaut werden soll, verfehlt im Plane, sich selbst verspottend in der Ausführung. Wie könnte es auch anders kommen? „Denn die Männer, die offiziell bekannten, gar keiner Religion anzuhangen, wollen nun die Kirche lehren: wie die Diener der katholischen Religion erzogen werden sollen, um den Religionslosen zu gefallen und die Religiösen zu ärgern; andere Ritter, die ihr ganzes Leben in Kämpfen verbrauchten, um die katholische Kirche zu bekriegen, zu plündern und zu knechten, drängen sich herbei, um diese Kirche zu verbessern, sie von den römischen Fesseln (!) zu befreien und ihr unter der staatlichen Oberhoheit neues Leben und alle Freiheit in Aussicht zu stellen, wenn sie vorerst mit ihrem Volke dem Sclavendienst des neuen Pharao sich verschreiben will."

Die Schilderung dieser „Bauleute" in ihrer Gemeinheit und in ihrer Unfähigkeit, etwas Haltbares und Uebereinstimmendes zu gründen, ist zwar scharf, aber nicht übertrieben. Für die gewöhnliche Lesewelt wären ganz concrete Thatsachen und Charakterzüge wirksamer gewesen, als die geistreichen Vergleichungen mit dem Sagenkreise; doch in diese gar zu gemeine Wirklichkeit kann sich die Protestschrift des Episkopates nicht hinunterlassen.

4. Für diese Miserien, welche eine glaubens- und rechtslose Partei auf dem religösen Gebiete in ihrer Heimat angestiftet hat, mag eine große Zahl keinen Sinn haben. Mögen sie das Folgende betrachten, das ihnen näher rücken könnte!

„Die ganze unselige Bewegung hat noch eine viel tiefere und ernstere Bedeutung für die politische Stellung und Wohlfahrt unseres schweizerischen Vaterlandes; für sie kann das maßlose verfolgungssüchtige Vorgehen gegen die katholische Kirche und ihre Angehörigen nur verhängnißvolle Folgen

nach sich ziehen. In den Gedanken einer Alles herrschenden Staatseinheit festgerannt, haben in frühern Perioden die Staatsmänner Englands die große Thorheit begangen, den katholischen Irländern außer der politischen Unterdrückung auch noch die Trennung von Rom und den Protestantismus mit Gewalt aufdrängen zu wollen, aber ohne ihren Zweck zu erreichen, haben sie das irische Volk in's tiefste Elend gestürzt und ihrem eigenen Vaterlande die gefährlichste Wunde geschlagen. Irlands Unglück und Befreiung ist ein neues Beispiel für die alte Lehre, daß es eine unselige und auf die Dauer unhaltbare Politik ist, ein Volk in seiner religiösen Ueberzeugung nnd Freiheit zu verletzen und daß die Hoffnung eine eitle ist, nach gewaltsamer Niederwerfung des Feindes auf den Gräbern den Frieden erblühen zu sehen. Die politischen Zustände Europa's sind für die nächste Zukunft keineswegs gesichert; welche Veränderungen sind in den Abgrenzungen und Verfassungen der mächtigen Staaten möglich, von denen die Schweiz rings umgeben ist und deren Erschütterungen an ihr nicht wirkungslos vorübergehen werden? Was kann für die Vertheidigung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit nach Außen wichtiger und entscheidender sein, als ihre Einigkeit im Innern, und ist diese nicht auf das Höchste gefährdet, wean das Vaterland durch den intestinen Krieg einer Kirchenverfolgung in sich noch mehr zerklüftet und das Eine Volk in zwei Theile von Völkerschaften auseinander gerissen wird, von denen die Einen zur Herrschaft mit ihren Ehrenämtern, Privilegien und materiellen Vortheilen berufen, die andern dagegen zur Knechtschaft mit all' ihren Bedrückungen, Hintansetzungen und Nachtheilen verurtheilt wären; die Einen jubeln und sich Alles erlauben, die Andern trauern und sich alles gefallen lassen müßten, die gleiche Gerechtigkeit, Parität und Toleranz ihnen nur darin bemerkbar bliebe, bei aller Ungleichheit der Rechte die gleichen Pflichten erfüllen, und die gleichen Lasten und Abgaben tragen zu müssen? Den Individuen wie den Völkern gehen oft erst die Augen auf, wenn das Unglück über sie hereingebrochen und für ihr begangenes Unrecht die gerechte Strafe Gottes über ste gekommen ist." *) (Erinnerung an die Strafen über das Volk Israel und über das einst christliche Nordafrika.)

5. Zu der Gefahr politischer Umwälzungen gesellt sich die der socialen Revolution. Wo Tag für Tag der Bund „mißhandelter oder mißleiteter" Arbeiter sich in allen Ländern ausdehnt und verstärkt, das Eigenthum offen bedroht und die rücksichtsloseste Beseitigung jedes Widerstandes gegen die Pläne des Communismus, selbst durch Mord und Brand, scheulos verkündet wird, da sollte man, eingedenk der Schwäche aller bloß gesetzlichen Mittel und Gewalten, nicht die Kirche bekämpfen, welche allein noch im Stande ist, die Auflösung der menschlichen Gesellschaft zu verhüten, sie umzugestalten und allen ihren Gliederungen neue Lebenskräfte zuzuführen.

„Es gibt nur noch Eine unerschütterliche Autorität auf Erden, die der katholischen Kirche und ihres Oberhauptes des römischen Papstes; in Mitte der aufgeregten Gewässer wie ein Felsen im tobenden Meere sich erhebend, bietet sie Allen Sicherheit für Recht und Wahrheit, die sie suchen, und kann es etwas Sinnloseres geben als die Wuth, die gegenwärtig mit allen Mitteln der Lüge und Gewalt gegen diese Autorität losstürmt, um auch noch diesen letzten zusammenhaltenden und stärkenden Centralpunkt der religiösen und rechtlichen Ordnung in der Welt, wenn's jemals möglich wäre, zu brechen, ohne welchen die Menschheit schon längst in das Chaos vollendeter Gottvergessenheit und Anarchie hinuntergestürzt wäre? Wie viele Hämmer haben sich schon an diesem Felsen zerschlagen, ohne ihn selbst brechen zu können, wie viele Mächte haben seit den römischen Imperatoren sich an ihm versucht und ihre Macht wurde selbst vernichtet? Was haben die Byzantiner, was die beiden Napoleone erfahren, und wird das mächtige Preußen von dieser welthistorischen Regel eine Ausnahme bilden, wenn seine Staatsmänner auf der schlüpfrigen Bahn der Kirchenverfolger beharren? Wie viele und gewaltige Ueberschwemmungen sind über diesen Felsen dahingebraust, ohne ihn in seinen Fundamenten erschüttern zu können? Die Gewässer fielen wieder, und unter den Trümmern der Welt, die eingestürzt war, erhob sich zuerst das Papstthum wieder und erneuerte durch den Geist des Christenthums das Angesicht der verwüsteten Erde."

Zu diesen alten Thatsachen leistet auch unsere Zeit ihre Beiträge. Pius IX., beraubt und gefangen, ist in der Verehrung und Liebe seiner Kinder nur höher gestiegen. Das Papstthum, in der Schweiz mit einem Vernichtungskriege bedroht, gewinnt in England und Amerika (setzen wir bei: in dem früher ungläubigen Frankreich) immer mehr Boden und zeigt uns den unerschütterlich festen Grund, an dem wir uns halten müssen.

Im Schlusse wird noch einmal Protest erhoben gegen die Gewaltakte an der Kirche, an Bischöfen und Priestern und die religiöse Freiheit und der volle Rechtsbestand unserer Kirche verwahrt, und den Urhebern jener großen Uebel die Verantwortung in Erinnerung gebracht, die sie dafür vor Gott werden zu bestehen haben — mit Belegen aus alter Zeit und Hindeutung auf die neueste. Dann wendet sich das Wort an die Katholiken der Schweiz, die in den Mühen und Leiden des Lebens Trost und Stärkung in der Religion der Gnade finden, welche die römisch-katholische Kirche ihren Kindern erschließt. „Ohne sie und ihr freies Walten in der Pflege Eueres ewigen Heiles hat für Euch die bürgerliche Freiheit, selbst das Leben keinen Werth." Diese Kirche

*) Das „Vaterland" citirt aus dem „Deutschen Volksblatt," welches bekanntlich dem Bischof Hefele sehr nahe stehe, folgende zur Illustration dienende Stelle: „Aus dem deutschen Reiche wurde der Funke in die schweizerische Eidgenossenschaft geworfen, in der es jetzt an allen Enden und Ecken brennt. Hier setzt sich die herrschende Partei im rohen Plebejerstolze über jede Rücksicht und jedes Recht weg und ändert die Bundesverfassung hauptsächlich darum ab, um der Bundesgewalt die Macht zu Eingriffen in die kirchlichen Angelegenheiten der katholischen Kantone in die Hand zu geben. Der konfessionelle Friede besteht nur mehr äußerlich, im Innern aber glüht ingrimmiger Haß, und was wird und muß am Ende aus einer Republik werden, wenn sich in derselben zwei feindliche Parteien unversöhnlich gegenüberstehen, was aus einer Republik, welche die Brücken nach Deutschland, Frankreich und Italien zu hüten die Aufgabe hat?"

sucht man zu zertrümmern und mit List und Gewalt dafür die neumodische, nicht vom Geiste Gottes, sondern vom trügerischen Geiste der Zeit geleitete zu setzen, die Eure Väter nicht kannten. „Darum seid standhaft und treu in der schweren Prüfung, die über Euch und Eure Kirche eingebrochen; sammelt Euch in geschlossenen Reihen um das Panner Eueres heiligen Glaubens! Es gibt kein Band auf Erden, das stärker einiget, kein Licht, das heller leuchtet, kein Gut, das höher steht, kein Trost, der unsere Seele in allem Unglück und auch dann noch erquikender durchdringt, wenn einst im Tode unser Auge sich bricht und seinen letzten Blick auf diese untergehende Welt hinwirft. Seid eingedenk der heiligen Glaubensboten unseres schweizerischen Vaterlandes, die in frühester Vorzeit von der römischen Kirche über die Alpen gesendet, keine andere Religion als die römisch-katholische hierlands verkündet haben, unter deren lichtem Sonnenglanze die Eidgenossenschaft ruhmreich, frei und glücklich geworden ist. In den Mutterarmen dieser nun so schwer verfolgten Kirche sind Euere Voreltern und Väter gestorben, für deren Seelenruhe sie heute noch ihre heiligen Opfer und Gebete zu Gott entrichtet. Und von dieser Eurer apostolischen Mutterkirche will eine Partei von Verblendeten Euch losreißen! O gebt die Rechte Eurer Erstgeburt zu einer ewigen Auserwählung nicht für den augenblicklichen Genuß eines täuschenden Linsenmußes hin, das Euch von der Verführung angeboten wird, sondern schließt Euch mit aller Entschiedenheit der römisch-katholischen Kirche an. Fahret fort, wie Ihr begonnen, dem verwirrenden Getümmel der Unruhstifter in sicherer Stellung eine felsenfeste Haltung entgegenzuwerfen, durch frommes Gebet und gerechtes Leben des Schutzes Gottes, der nicht ausbleiben wird, Euch würdig zu machen, dabei jeden ungesetzlichen Schritt gewissenhaft zu vermeiden, der an sich selbst verdammlich, nur dazu dienen würde, über Euch und die ganze Schweiz, über die Unschuldigen und die Schuldigen Unglück und Unheil ohne Maß zu bringen. Vergesset endlich nie, daß Ihr mit unseren Mitbürgern, den Glaubensgenossen der protestantischen Konfessionen auf demselben christlichen Grunde stehet und daß bei aller Ausscheidung im Gebiete des Glaubens auf dem gemeinsamen Boden der christlichen Nächstenliebe ein Gottesfriede für einträchtiges Wirken ruht, der schon darum sorglich von beiden Theilen geachtet und gehalten werden muß, weil der entbrannte Kampf ein gemeinsamer geworden und gegen alles positive Christenthum überhaupt gerichtet ist. Der Glaubenseifer wende sich zuvörderst gegen das Schlimme, das in Eueren eigenen Reihen schon längere Zeit zu Tage getreten ist und Gottes Gerechtigkeit herausgefordert hat; denn die religiöse Gleichgültigkeit hat auch in Eurer Mitte einem giftigen Winde gleich die Pflanzen alter Frömmigkeit und Gottesfurcht vielfach ausgetrocknet, die einst grünen Blätter sind an ihnen falb, die Früchte selten und fad geworden, dem Mammon der Geldsucht bringt man dte größten Opfer, in breiten Halmen ist das Sittenverderbniß aufgeschossen. Also ist das Verhängniß der schweren Heimsuchung nicht ohne eigenes Verschulden über uns gekommen und soll die Strafe nach Gottes Absicht zum Mittel des Heiles dienen, den geschwächten Glauben in uns auf ein Neues zu beleben, dem Dienste Gottes eifriger obzuliegen, unser Leben ganz und gar nach den Gesetzen der christlichen Liebe und Gerechtigkeit einzurichten. Und da der Sturm selbst, den wir bestehen, eine neue Saatzeit eingeleitet, möge die katholische Geistlichkeit die hohe Wichtigkeit ihrer Stellung und ihres Berufes in diesen entscheidenden Tagen wohl begreifen und zu Herzen nehmen, und dieses Vertrauen ist es, was uns die Last der Sorgen und Leiden in dieser Zeit erleichtert. In unentwegter Festigkeit mit den Bischöfen der Kirche verbunden, wird sie wie bis anhin, die Silberlinge des Verrathes dem Judas und seinen Nachfolgern im Verderben überlassend, den treuen Jüngern gleich um ihren Herrn und Meister sich sammeln, dem gesammten Volke durch besonnenen Muth, verständigen Eifer und durch die Tugenden eines gottgeweihten Lebens voranleuchten und ihm in diesen Tagen der Prüfung zur Stärkung und Ermunterung sein. Dann wird nach diesen Ungewittern unsere Kirche im Vaterlande einem neuen Frühling entgegengehen und für die schweizerischen Katholiken jene feierlich garantirte Religionsfreiheit wieder hergestellt werden, unter deren Aegide es ferner nicht mehr möglich werden wird, daß die Glaubensgegner ihnen den Glauben vorschreiben und die Kirchenfeinde die Kirche regieren dürfen in der offenkundigen Absicht und mit der unausbleiblichen Folge, diese selbst zu unterdrücken und in sich aufzulösen.

Freiburg in der Schweiz, den 14. Mai 1873.

Die schweizerischen Bischöfe:

† **Petrus Joseph,** Bischof von Sitten.
† **Stephan,** Bischof von Lausanne.
† **Carl Johann,** Bischof von St. Gallen.
† **Eugen,** Bischof von Basel.
† **Stephan,** Bischof von Bethlehem, Abt in St. Moriz.
† **Kaspar,** Bischof von Antipatris, Weihbischof von Chur.
A. Dunoyer, General-Vikar des Tit. Herrn Bischofs **Mermillod,** apostolischen Vikars von Genf.

* * *

Das ist das herrliche Wort der Bischöfe an den Klerus und das katholische Volk der Schweiz. Was wird unsre Antwort sein? Kein Einzelner hat hier das Recht, sich zum Stimmführer der Gesammtheit aufzuwerfen. Dennoch dürfen wir es wagen, unsere Gedanken und Gefühle darüber auszusprechen, im Vertrauen auf jene wundersame Uebereinstimmung der Gemüther, welche Gottes Finger und der schwere Druck der Zeit hervorgerufen, und welche sich in so vielen öffentlichen Aeußerungen, namentlich in zahlreichen Volksversammlungen kund gegeben hat.

Wir danken vor Allem dem Hochwst. Episkopat für dieses treffliche, muthige und maßvolle Wort; wir erkennen in demselben den erleuchteten, frommen Eifer der Kirchenvorsteher, den Mannesmuth und die Offenheit des schweizerischen Charakters und die warme Liebe zum gemeinsamen Vaterland.

Wir versichern Hochdieselben unserer festen, unerschütterlichen Anhänglichkeit an die christkatholische Kirche, an die Kirche,

welche der ganzen Welt die Wahrheit und Versöhnung, die Freiheit und die Menschenwürde und die Fülle jeglichen geistigen und zeitlichen Segens brachte; an die Kirche unserer Väter, deren Kreuz die Schweiz in ihrem Panner führt und einst in ihren Freiheitsschlachten schwang; an die Kirche, welche die christlichen Staaten groß zog und sie allein in Gerechtigkeit und Liebe zu vereinigen vermag. Mit Entrüstung weisen wir den Vorwurf eines geistig und sittlich verkommenen Geschlechtes von ihr ab: daß sie den Staat gefährde und die Bildung und Wohlfahrt der Menschheit hemme, weil sie nicht vor dem Götzen des Geldes und der Gewalt kriecht.

Obgleich tief ergriffen von dem Gefühle des erlittenen Unrechts und innerlichst entrüstet über die Rechtsverletzungen gegen die Kirche in Genf und im Bisthum Basel, und eben so sehr über die elenden Rechtsverdrehungen, womit man in der Presse und in den Rathssälen diese Gewaltakte zu beschönigen suchte; obgleich tief verletzt und beschämt, daß Schändlichkeiten, wie sie die Regierung von Bern im katholischen Jura verübt, in unserer Zeit möglich waren und von der höchsten Autorität des Landes seit mehr als vier Monaten geduldet werden konnten; obgleich schwer gekränkt durch den Geist der Parteilichkeit und des konfessionellen Vorurtheils, der in den letzten Entscheidungen der höchsten Räthe der Eidgenossenschaft vorwaltete und durch die fadenscheinigen Vorwände einer Rechtsklauberei ohne eigentliches Rechtsgefühl und höhere, staatsmännische Einsicht nicht verhüllt werden kann; obgleich endlich durch eine Reihe von unläugbaren Thatsachen und wohlberechneten Schritten fest überzeugt, daß eine mächtige Partei in der Schweiz darauf ausgeht, die katholische Kirche in unserem Lande durch die Bundesrevision zuerst zu fesseln und dann zu zerstören: werden wir dennoch, der bischöflichen Mahnung getreu, „jeden ungesetzlichen Schritt gewissenhaft vermeiden," und weisen jeden Gedanken an Gewaltthätigkeit im Innern, jede Anrufung materieller Gewalt von Außen, jeden Gedanken an Theilung und Zerstückelung der Schweiz zurück, geloben es aber vor Gott und im Vertrauen auf Ihn und auf die Kraft der Wahrheit und des Rechtes, welche über die engen Schranken der Länder und der Zeiten hinausgeht, und auf die moralische Intervention aller Freunde der Freiheit und Gesetzlichkeit, alle rechtmäßigen Mittel einzusetzen gegen die Unterdrückung unserer Kirche, mit Entschiedenheit und Ausdauer, mit der Zähigkeit der Irländer und dem Mannesmuth der Schweizer, und rufen dazu auf das begeisternde Wort und das gewinnende Beispiel des Klerus, den Scharfsinn und die muthige Vertheidigung unserer Staatsmänner und Rechtsgelehrten, die laute und nachdrucksame Zustimmung des ganzen katholischen Schweizervolkes in Adressen und Volksversammlungen, und bitten auch inständig um die Unterstützung jedes rechtlich denkenden und über diese unseligen Parteiungen sich erhebenden Vaterlandsfreundes unter unsern getrennten Brüdern.

Cecconi,
Geschichte des vaticanischen Concils.

(Fortsetzung.)

Die ersten Vorbereitungen zum Concil.

ρ Einen längst gehegten Gedanken, die Berufung einer allgemeinen Kirchenversammlung theilte Pius IX. den 6. Dezember 1864 zum ersten Male einigen Kardinälen mit, welche der Versammlung der Congregation der Riten beiwohnten. Er forderte dieselben auf, den Plan reiflich zu erwägen und ihm ihr Gutachten einzeln und schriftlich zu übergeben. Bald ertheilte er allen in Rom anwesenden Kardinälen den gleichen Auftrag. Innerhalb der nächsten Monate liefen 21 Gutachten ein. Einen hauptsächlichen Gegenstand der Erwägung bildete die Zeitlage. Es wurde in den Gutachten insbesondere hingewiesen auf die religiösen Verirrungen unserer Zeit, auf die Läugnung und Anfeindung der kirchlichen Autorität und der übernatürlichen Religionswahrheiten, auf den herrschenden Naturalismus, Rationalismus und die verschiedenen Formen des Pantheismus, auf die in Folge dieser Lehren eingetretene soziale Zerfahrenheit, die Uebergriffe des Staates auf dem Gebiete der Schule, der Ehe, der Kirchengüter u. s. w. Auch das Freimaurerthum und die Schmach unseres Jahrhunderts, Magnetismus, Somnambulismus und Spiritismus wurden nicht übergangen. Bei den Betrachtungen über den innern Zustand der Kirche wurde manches Erfreuliche aufgezählt, dagegen bedürfe doch Manches der Abhilfe. Es habe sich auch im katholischen Unterrichtswesen der Einfluß rationalistischer Prinzipien fühlbar gemacht. Man habe mancherorts die alten Prinzipien der Schule und das ernste Studium der Kirchenväter bei Seite gesetzt. Darum seien manche Gelehrte mit dem Glauben in seiner Reinheit in Widerspruch gerathen. In der Disziplin haben sich in mancher Beziehung Gewohnheiten eingeschlichen, die den canonischen Normen zuwider seien und es sei insbesondere auch in Folge der kirchenfeindlichen Staatsgesetzgebung in der Disziplin ein unsicherer, verschiedenartiger und ungesetzlicher Zustand eingetreten. Auch die Erziehung und Bildung des Klerus entspreche an vielen Orten den heutigen Anforderungen nicht.

In Erwägung dieser Verhältnisse kommen die große Mehrzahl der Kardinäle zu dem Schlusse, daß eine Kirchenversammlung nicht nur von Nutzen wäre, sondern in gewisser Beziehung nothwendig sei. Die Verwerfung der Irrthümer und die Darlegung der gesunden Lehre durch den mit dem Papste vereinigten gesammten Episkopat würde von durchschlagender Wirkung sein. Um die Disziplin den Zeitverhältnissen anzupassen, würde ein Concil ebenfalls das tauglichste Mittel werden. Nur zwei Kardinäle waren gegen die Berufung des Concils und einer wollte kein bestimmtes Urtheil abgeben. Die Hindernisse, welche einem Concil entgegenstehen würden, fanden ebenfalls reifliche Erwägung. Die Kardinäle hoffen aber von der Vorsehung, daß sie Mittel bieten werde, die Schwierigkeiten zu überwinden.

Was die Punkte betrifft, welche auf dem Concil zur Berathung kommen sollten, wurden verschiedene Ansichten ausgesprochen. Dabei ist eine Thatsache besonders bemerkenswerth, nämlich die, daß nur zwei Kardinäle von der Unfehlbarkeit des Papstes sprachen und zwar nur einer aus-

drücklich, der andere aber im Allgemeinen vom Gallicanismus. Ein dritter Kardinal, der ebenfalls vom Gallicanismus spricht, hielt ein Concil für nicht angezeigt. Nur ein Kardinal redet vom Syllabus, ist aber gegen die Berufung des Concils. So stellt sich also schon hier die Behauptung als eine Lüge heraus, daß Rom vermittels des Concils nur seine eigene Macht in maaßloser Weise habe vergrößern und die ehrwürdige Versammlung nur zur Proklamirung der päpstlichen Unfehlbarkeit habe berufen wollen.

Wochenbericht.

Schweiz. VII. Einige Gedanken über den neuesten Versuch einer Bundesrevision.

Die kirchlich-politischen Revisionsvorschläge des Bundesrathes. Fortsetzung.

Mangel an einem bestimmt ausgesprochenen und consequent durchgeführten Grundprinzip, das ist's, was wir und viele Andere vor und neben uns den Vorschlägen des Bundesrathes vorgeworfen haben. Es ist nicht mehr die Anerkennung der geschichtlich und rechtlich bestehenden Confessionen, geschweige einer christlichen Grundlage der Verfassung; es ist auch nicht die Anerkennung der „freien Kirche im freien Staat", jenes Princips, auf welches man fast nothwendig kömmt, wenn man einerseits die göttlich gegebene Ordnung des Staates nicht mehr zu behaupten wagt, andrerseits aber die Gewissen nicht dem Staatszwang unterwerfen will. Halte man von dieser Grundanschauung, was man wolle (uns ist sie nicht die höchste und beste), so muß man doch anerkennen, daß die Staaten, welche sie befolgen, unter den vorwaltenden Umständen damit gut fahren, und daß sie allein unterdessen zu Frieden und Verständigung und später zu einer erprobten Wiedervereinigung führt. Warum wagt man es nicht, diesen Grundsatz hochherzig auszusprechen, welcher doch der freien Schweiz, wie dem freien Amerika, wohl geziemte und wohl bekäme? Man fürchtet die Freiheit der Kirche, ihre Autorität, die vom Himmel kömmt und zum Himmel zeigt, ihre wohlorganisirte Leitung und die Vereinigung der in ihr liegenden Kräfte. Natürlich will man dies nicht eingestehen, und auf den Schein der Freisinnigkeit und der Achtung vor der religiösen Ueberzeugung nicht verzichten. Daher die Concessionen und Transaktionen, die verhüllenden Phrasen einer- und die gefährlichen Eingriffe andrerseits. Schauen wir sie etwas näher an.

Als erste Folge des Satzes: die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich — erscheint (Art. 48) die Bestimmung: „Niemand darf zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft, an einem religiösen Unterricht oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden." Man warf dagegen ein: ob also auch das minorenne Alter zu keinem religiösen Unterricht und zu keinen religiösen Uebungen verhalten werden könne? Hierauf antwortet die bundesräthliche Revisionsbotschaft: „Wir brauchen nicht darauf aufmerksam zu machen, daß das 2. Alinea von Art. 48 die Rechte väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt über die religiöse Erziehung der Kinder weder ausschließt noch schmälert." Gut; so wird doch einmal der Dulliker und (neuerlichst) der Trimbacher Skandal aufhören, daß katholische Eltern ihre Kinder in den religiösen Unterricht eines abgefallenen Priesters schicken oder Geldstrafen erlegen müssen. Aber — so fragen wir — liegt diese Verwahrung der elterlichen und vormundschaftlichen Autorität wirklich und gewiß darin? Und wenn sie darin liegt — ist sie auch auf den Fall auszudehnen (vide Aargau), daß der Staat sich anmaßt, eine Religion nach seiner Art in den Schulen zu lehren, oder in den übrigen Schulgegenständen irreligiöse oder unkirchliche Grundanschauungen vorzutragen? Hier handelt es sich wieder um ein Prinzip, das die gesunde Vernunft fordert: die Anerkennung — die volle und wahre — der elterlichen Gewalt über den religiösen Unterricht ihrer Kinder bis zum Alter der Selbstständigkeit und des Vernunftgebrauchs, welches Prinzip wohlgemerkt die katholische Kirche trotz ihrer höhern Autorität als berechtigt anerkennt. Stellt diesen Grundsatz auf, so müssen wir nicht mehr den empörenden Gewaltmißbrauch mitansehen, daß man katholische Kinder in Schulen hineinzwingt, wo sie nicht nur ohne, sondern gegen die wesentlichen Anschauungen ihrer Kirche auferzogen werden sollen. Wird auch diese Schmach in einem freien Lande aufhören, und den Eltern gestattet werden, ihre Kinder in Schulen bilden zu lassen, welche ihrem religiösen Glauben entsprechen, vorausgesetzt, daß diese Bildung eine ausreichende sei?

Ferner „darf Niemand zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden." Auch wir verabscheuen jede religiöse Handlung ohne die innere Glaubensüberzeugung, stellen aber den Satz auf: es gibt gewisse religiöse Handlungen und Uebungen, welche die nothwendige Frucht der innern Ueberzeugung sind, so daß ihre Unterlassung gleichbedeutend ist mit dem Aufgeben einer Glaubensüberzeugung, resp. mit dem Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft. Wird man dies anerkennen und die betreffende Genossenschaft darnach entscheiden lassen? — Mit der angeführten Bestimmung fällt nothwendig die gesetzliche Eidesforderung dahin. Ob man ohne diese im Staatsleben auskommen könne, das beschlägt uns nicht; die Kirche wird den Eid unter gewissen Umständen wie früher fordern, und man wird ihr dies nicht bestreiten können.

Wenn man niemand zur Vornahme einer religiösen Handlung zwingen darf, so ist das nothwendige Correlat davon, daß man auch niemand von einer solchen abhalten darf, da „innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung" jeder Bürger seine Religion frei ausüben kann (Art. 49). Hier müssen Jedem die vielfältigen Klagen über Verhinderung der Milizen am Gottesdienst, und zwar ohne alle dringende Gründe, die Verbote und Beschränkungen gottesdienstlicher Feierlichkeiten an paritätischen Orten, die Auflösung von religiösen Vereinen und Aehnliches in den Sinn kommen. Sollen „die Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ord-

nung" näher bestimmt oder der Willkür der bisherige freie Spielraum gelassen werden?

Das 3. Alinea des Art. 48 lautet: „Die bürgerlichen und politischen Rechte dürfen von keinen Vorschriften und Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur abhängig gemacht werden." Von welch' unermeßlicher Tragweite dieser Satz ist, brauchen wir hier nicht zu entwickeln. Wir müssen ihn hinnehmen als ein Gebot der Nothwendigkeit und — als ein Mittel in der Hand der göttlichen Vorsehung, um jenen Satz der heil. Schrift durch die Erfahrung praktisch und allseitig zu beleuchten: „Es ist in keinem Andern Heil als in Christus." — Wie aber jene Bestimmung dasteht, müssen nicht nur Christ und Unchrist, Theist und Atheist unter dem Kreuzespanner der Eidgenossenschaft stehen, sondern auch die projektirte Ehegesetzgebung der Schweiz muß dahin erweitert werden, daß die Mormonen und die Türken mit ihrem Weiberplural darin Platz finden. Die Amerikaner wollten dies nicht, und machten trotz alles Freisinns dennoch das Bürgerrecht von gewissen Ueberzeugungen und Vorschriften abhängig.

4. „Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten." Bis jetzt haben die civilisirten Nationen, auch die, welche keine Vorrechte mehr anerkennen, dennoch eine Ausnahme bei der Erfüllung gewisser bürgerlicher Pflichten gemacht, wenn diese mit anerkannten natürlichen oder auf Glauben und kirchlichem Beruf beruhenden Verhältnissen unvereinbar sind. So wenig nach gesetzlichen Bestimmungen der Vater gegen sein Kind, der Bruder gegen den Bruder als Zeuge in Criminalklagen aufgefordert werden darf, so wenig kann dem Geistlichen jeder Confession der Waffendienst oder die Pflicht der „Geschwornen" in Criminalfällen auferlegt werden. Oder sollten daneben noch die bisherigen Beschränkungen des geistlichen Standes in bürgerlicher Stellung, z. B. der Ausschluß desselben von gewissen Beamtungen, wie alte und neue Gesetzgebungen sie aufstellen, stehen bleiben? Wir lesen nichts von einer grundsätzlichen Beseitigung dieser Ausnahmen. Wollen wir dafür zu der Rohheit der Italiener oder zu preußischer Zwängerei hinabsinken?

5. „Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden." Da fehlen wieder zwei nothwendige Punkte. Das preußische Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche, vom 14. Mai 1873, bestimmt doch eine gewisse Form und Frist für den Austritt, einen Zeitpunkt, von welchem an die Befreiung von solchen Leistungen eintritt, und macht den gehörigen Unterschied der Gegenstände und des Entstehungstitels dieser Leistungen, nebst Anderm mehr. Hier wird Alles auf ein Mal weggeblasen. — Zweitens fehlt das Correlat: wie derjenige, welcher einer Religionsgenossenschaft nicht angehört, für deren eigentliche Kultuszwecke nichts zu leisten hat, so soll er auch an derselben nichts zu fordern haben. Wir sehen uns umsonst nach dieser naturgemäßen wie rechtlich gesicherten und sichernden Bestimmung um; statt derselben finden wir im 3. Alinea des Art. 49 eine gefährdende Andeutung.

(Fortsetzung folgt.)

— Der Rekurs der solothurnerischen Pastoralkonferenz vor dem **Nationalrathe.** Der Rekurs der solothurnischen Pastoralkonferenz und dessen Behandlung im Stände- und Nationalrath war ein bedeutsames Zeichen dafür, was die bereits anhängigen Beschwerden der Katholiken, der Konflikt in der Diözese Basel und die noch künftige Frage der Bundesrevision in den kirchlich-politischen Punkten für eine Lösung finden werden. Der „Landbot" von Solothurn dankte seiner Zeit ironisch der Pastoralkonferenz für den eminenten Dienst, den sie durch ihren Rekurs der freisinnigen Sache erwiesen habe; die Stellung der Parteien und die Scheidung der frühern Gegner der Bundesrevision sei dadurch recht klar geworden. — Wenigstens lernen wir daraus die maßgebenden Grundsätze, die am meisten hervortretenden Männer und ihre Behandlungsweise der so unendlich wichtigen Fragen kennen. Es wird darum nicht überflüssig sein, auch die im Nationalrath darüber gefallenen Aeußerungen denen des Ständerathes (N. 30) anzureihen.

Der Referent der Kommissionsmehrheit Philippin, bringt die allbekannten Gründe gegen die Geltung des kanonischen Rechtes, natürlich ohne nähere Unterscheidung des Unveränderlichen und Wesentlichen und des Veränderlichen und zeitlich Geltenden vor, und findet, im Gegensatz zu demselben, den Schwerpunkt der Frage im bürgerlichen und politischen Rechte des Staates. „In der Schweiz gilt aber seit den ältesten Zeiten der Grundsatz der Suprematie des heimischen öffentlichen Rechtes gegenüber dem Standesrecht des katholischen Klerus." Bequeme Manier, alles durcheinander zu werfen und den Standpunkt zu verrücken! In der Schweiz galt das Investiturrecht der Kirche wie im übrigen christlichen Europa, und der Satz, daß die Kirche ihre Diener sendet und einsetzt, wenn sie auch persönliche Vorschläge beachtet, galt den katholischen Eidgenossen seit dem Tridentinum (und vor demselben) als Glaubenssatz. Wir werden ihn festhalten gegen alle Versuche, den Geistlichen nur zum Staatsdiener zu machen, und kein Kantons- und kein Bundesgesetz wird uns eine andere Ansicht davon beibringen. „Die Kommissionsmehrheit" — sagte er unter Anderm — „hegt alle Achtung vor überzeugungstreuem konfessionellem Bekenntnißeifer, kann aber in dem beanstandeten Gesetz des Kantons Solothurn keinen Eingriff in das Wesen der katholischen Religion erblicken." Abgesehen von der eigentlichen Tendenz dieses Gesetzes, welche bekannt genug ist, wird der Berichterstatter nicht zu läugnen vermögen, daß man dieses Gesetz auf eine Weise anwenden kann, welche das Wesen der katholischen Religion tief verletzt. Er setzt bei:

„Die Bundesbehörden haben übrigens auch keine innere Veranlassung, den Syllabuskatholizismus besonders in Schutz zu nehmen. Von den achtzig und mehr(!) Sätzen des Syllabus befassen sich mehr als 40 mit Fragen des bürgerlichen und politischen Rechtes und zwar in einem Sinne, der die Existenz aller modernen Staaten auf den Kopf stellt, im Sinne der Wiederherstellung der strikteſten, mittelalterlichen Universaltheokratie. Die Theorien des Syllabus sind im vollständigsten Wi-

derspruch mit unserer ganzen Gesetzgebung, selbst mit unserer republikanischen Staatsform. Derartige Begehren, die dazu noch mit Verpflichtung des Gewissens der Bürger aufgestellt werden, kann der Staat nicht begünstigen, ohne einen Selbstmord zu begehen."

Wir weisen diese Deklamation als etwas Grundfalsches und Unwürdiges zurück. Es gibt nur einen Katholizismus; was der Syllabus in demselben für eine Bedeutung hat, das wissen wir Katholiken schon. Jedenfalls hat er mit der vorliegenden Frage nichts zu schaffen. Wer die Behauptung aufstellen darf: der Syllabus stelle die Existenz aller modernen Staaten auf den Kopf, im Sinne der Wiederherstellung der strikteſten, mittelalterlichen Theokratie (so läßt der „Bund" Hrn. Philippin sich äußern), der schwatzt Unsinn und verläumdet unsere Kirche. Solchen Hokuspokus sollte man den Spektakelmachern an „Volkstagen" und Schützenfesten überlassen.

Der deutsche Referent, Suter aus dem Aargau, ließ sich nach einer ruhig gehaltenen Darstellung auch noch zu einer Aeußerung hinreißen, die wir ebenfalls ernst zurückweisen müssen: „Die Kommission bedauert übrigens, daß die rekurrirende Pastoralkonferenz sich mit ihrer Beschwerdeschrift so schroff allen geltenden Ideen der Gegenwart gegenüberstellt und gleichzeitig nicht dem Gesetze des Stifters der christlichen Religion, sondern vielmehr dem Sinn einer extremen Partei in der Kirche huldigt, welche mit ihrer Lehre von der schrankenlosen, unbedingten Unterwerfung des Volkes unter den Klerus der angebornen Würde der Menschen Gewalt anthut." Wir prüfen die Ideen der Gegenwart eben an dem Gesetze des Stifters unserer Religion, und wissen nichts von einer Kirche oder Partei in der Kirche, „welche mit ihrer Lehre von der schrankenlosen, unbedingten Unterwerfung des Volkes unter den Klerus der angebornen Würde der Menschen Gewalt anthut." Pfui über solche hohle, unwahre Phrasen, welche mit der Würde eines schweizerischen Nationalrathes unvereinbar sind!

Als eben so unwahr und unwürdig weisen wir die Behauptung Pl. Weißenbach's zurück: „Die heutige Kirche des Syllabus und des unfehlbaren Papstes ist ferner nicht mehr die Kirche früherer Zeiten, welcher die freie Religionsübung durch die Verfassung garantirt wurde."

Was sollen wir zu Aeußerungen sagen, wie z. B. das kanonische Recht sei aus gefälschten Aktenstücken, den sog. pseudoisidoralischen Dekretalen, entsprungen; mit der Theorie des kanon. Rechtes sei die Existenz eines unabhängigen Staatswesens nicht mehr verträglich; es vertrete den Standpunkt der Despotie einer Religionsgenossenschaft, die sich über den Staat stellt; wenn es sich darum handle, das Gesetzgebungsrecht der Kantone nicht zu Gunsten des Gesammtvaterlandes, sondern zu Gunsten einer fremden Priestergewalt, an der Hand des kanonischen Rechtes zu beeinträchtigen, so seien die Rekurrenten gerne bereit, die Souveränität der Stände zu opfern? Wir gehen mit Bedauern über solch' schülerhaftes Gerede hinweg.

Segesser würde im Kantonsrath von Solothurn das fragliche Gesetz verworfen haben, weil es dem Volke nicht ein Recht, sondern nur den Schein eines Rechtes gebe. Soll es aber aufgehoben werden, so müsse dies durch die zuständigen kantonalen Behörden geschehen; die Kompetenz der Bundesbehörden zum Eintreten in die Beschwerde der solothurnischen Pfarrgeistlichkeit sei nicht begründet; es handle sich in Sachen nicht um die Stellung von Kirche und Staat und um katholische Dogmenstreitigkeiten, sondern einfach um eine Frage des Föderalismus und der Kantonalsouveränität. — Daß hiemit nur die Form, nicht der Geist und die Tendenz des Gesetzes berührt wird, weiß der Redner gewiß so gut als jemand; er scheint dies anzudeuten, wenn er sagt: er müsse wünschen, daß das Gesetz nicht bestünde.

Das Trefflichste in materieller Beziehung hat Wuilleret darüber gesagt. Sein Votum lautet nach dem „Bund":

„Dieses Gesetz ist erlassen worden ohne Verständigung mit den kirchlichen Behörden und im Widerspruch mit den fundamentalen Grundlagen der kathol. Kirche; es steht demnach im Widerspruch mit den Verfassungsbestimmungen, durch welche die katholische Religion garantirt ist. Nach der katholischen Lehre kann kein Priester seelsorgerliche Funktionen verrichten, ohne von Seiten der kirchlichen Oberbehörde die sog. Institution erhalten zu haben. Dieses bischöfliche Recht zur Institution wird durch das in Frage liegende Gesetz des Kantons Solothurn verletzt. Ebenfalls nach katholischem Recht ist jeder kirchliche Funktionär auf Lebenszeit gewählt; auch dieser Grundsatz des katholischen Kirchenrechts ist von dem Gesetzgeber des Kantons Solothurn vollständig außer Acht gelassen worden. Damit ist aber die verfassungsmäßig garantirte katholische Religion in ihrem innersten Wesen angegriffen. Die Geistlichen dürfen nicht betrachtet und behandelt werden wie die Staatsbeamten; diese Auffassung des Priesterthums wäre durchaus unkatholisch. Der religiöse Kampf der heutigen Zeit gilt übrigens der katholischen Hierachie; aus dem Geiste der Streitbarkeit dieser Hierarchie gegenüber ist auch das solothurnische Gesetz hervorgegangen, gegen welches die Pastoralkonferenz mit allem Recht sich auf die verfassungsmäßige Gewährleistung der katholischen Religion beruft. Wenn man sagt, der Staat werde von der Kirche durch ihre Lehren in seiner Existenz bedroht und müsse daher seine Vorsichtsmaßregeln treffen, so vergißt man, daß die Syllabussätze bloße Theorieen sind und daß die Kirche es noch immer verstanden hat, den gegebenen Verhältnissen und Thatsachen Rechnung zu tragen. Die Provokation geht nicht von der Kirche aus, sondern vom staatlichen Gesetzgeber, welcher der kirchlichen Organisation Gewalt anthut und die Stellung der glaubenstreuen Priester zu erschüttern sucht, um dieselben mit Abtrünnigen zu ersetzen. Im Interesse der Gewissensfreiheit und der Integrität des staatlichen und kirchlichen Rechts muß verlangt werden, daß das beanstandete solothurnische Gesetz von Bundes wegen als ungültig erklärt werde. Die schweizerischen Katholiken können sich niemals einen Zustand gefallen lassen, bei welchem der Staat wie in der Türkei oder in Rußland, auch der Beherrscher der Herzen und Seelen sein will."

— **Anfrage.** Zur Zeit des „Deutschkatholizismus" stellten Ronge und Consorten auf dem Conzil zu Leipzig (Ostern

(Siehe Beiblätter.)

1845) folgendes Glaubenssymbolum auf: „Ich glaube an Gott den Vater, der durch sein allmächtiges Wort die Welt erschaffen und sie in Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe regiert. Ich glaube an den heiligen Geist, eine heilige allgemeine christliche Kirche, Vergebung der Sünden und ein ewiges Leben. Amen."

Als Schweizer glauben wir berechtigt zu sein, an die theologisch gebildeten Häupter des schweizerischen „Altkatholizismus" und die Begründer der schweizerischen Nationalkirche die Anfrage zu stellen: Wird man in unserer Zukunftskirche wenigstens bei diesem Leipzigerglauben stehen bleiben? Wird man — den Glauben an Christus und sein Erlösungswerk dem Gutfinden jedes Einzelnen anheimgebend — wenigstens den Muth haben, von jedem Mitgliede der schweizerischen Nationalkirche, als Minimalforderung, zu verlangen, daß es offen und ehrlich seinen Glauben an einen persönlichen Gott, an eine Weltschöpfung und an eine persönliche Weltregierung durch Gott, an einen wesentlichen Unterschied von Tugend und Sünde und an eine Sündenvergebung bekenne? —

Ein theologisch gebildeter Mann, der sich berufen glaubt, den Kampf gegen alle bisherigen Träger der kirchlichen Lehrgewalt aufzunehmen und die Kirche zu reformiren, sollte — nach unsern unmaßgeblichen Begriffen von Ehre und Pflicht — den Muth haben, mit einem nicht blos negativen, sondern vorzugsweise positiven, offenen, klar formulirten, unumwundenen Glaubensbekenntnisse vor die Welt zu treten. —

Bisthum Basel.

Solothurn. Die treffliche Predigt: Bruder Klaus und Solothurn, gehalten bei der Wallfahrt solothurnischer Männer nach Sachseln, 9. Juli, durch Hochw. Hrn. Pfarrer von Ah in Kerns, ist bei B. Schwendimann erschienen (Preis 20 Cts., in Partieen billiger). Wir vereinigen unsern Wunsch, daß sie allseitige Verbreitung finden möge, mit dem des Referenten im „Anzeiger".

— Der „Landbote" von Solothurn (Nr. 91) druckt einem andern Blatte folgende Drohung gegen die hiesige theologische Anstalt nach: „Dieses Fach" — so nennt er die Theologie — „wird dieses Jahr um so größeres Interesse gewähren, als der Staat jedenfalls nicht zugeben kann, daß in seinen Schulen und auf seine Kosten unter dem Deckmantel der Religion Lehren vorgetragen werden, die seinen eigenen Bestrebungen durchaus entgegengesetzt sind und seine Existenz in seinem innersten Lebensmark bedrohen." Eine solche vage und zugleich läppische Anklage verdient eigentlich keine Widerlegung. Doch wollen wir ganz kurz bemerken, daß die theologische Anstalt das ganze Jahr jedem Besucher offen stand, nicht erst in den paar Viertelstunden des Examens, und Männer genug da sind, von denen man vernehmen kann, was in der theologischen Schule gelehrt wird. Daß da gearbeitet wird, hat wieder die Prüfung vom 7. August bewiesen, und ebenso, daß auch von andern Orten her ganz tüchtige Schüler da waren, welche neben den einheimischen sich mit Ehre zeigten. Es sind andere Ursachen, welche den „Staat" und die Schule in ihrem innersten Lebensmark bedrohen. Sie werden zu seiner Zeit schon offen bezeichnet werden.

— Trimbach. Dem eingedrungenen sogenannten Pfarrer wurde die Besoldung um 300 Fr. erhöht; die eingebornen katholischen Hausväter, welche ihre Kinder nicht in dessen Unterricht schicken wollen, werden mit Geldstrafen belegt. „Die römisch-katholische Religion steht unter dem Schutze des Staates" (Soloth. Verfassung). „Niemand darf zur Theilnahme.... an einem relgiösen Unterricht ... gezwungen werden" (Revisionsvorschlag des Bundesrathes, Art. 48).

— Im gleichen Culturbezirk, zu Olten, druckt Einer folgende Gemeinheit: „Herr Schleuniger, der bekannte Redaktor der „„Botschaft"", soll sich nun doch sehr leidend befinden, aber keineswegs Lust haben, bald abzudackeln." So das „Volksblatt vom Jura", redigirt und gedruckt von Petrus Dietschi, Präsidenten der Schulkommission von Olten. Das gleiche Blatt nennt die Katholiken des eigenen Kantons „Vaterlandslose", worüber ihn der „Anzeiger" scharf in die Lehre nimmt, wie das „Echo" den lächerlichen „Hochverrathslärm" des „Sol. Landboten" (Nr. 92). Wir würden diese wohlverdienten Zurechtweisungen verstand- und charakterloser Skribler für überflüssig erklären, wenn nicht die Wahrnehmung gleicher rabies religioso-politica anderer radikaler Blätter in diesen heißen Tagen auf den Gedanken führte: es sei das Losungswort gegeben, zwischen dem 2. August und dem 3. November die Trommel wider die Ultramontanen kräftig zu rühren und Pfeifen und Trompeten zu blasen. Beachten wir die Sache!

Luzern. Die im Nationalrath an den Tit. Bundespräsidenten gerichtete Interpellation Dr. Segessers verpflichtet die Katholiken, welche, auch in ihrem gerechtesten Unmuthe über die ungerechte und rücksichtslose Behandlung ihrer Angelegenheiten, vor jedem ungesetzlichen Schritte und vor Verletzung der vaterländischen Ehre und Interessen zurücktreten, zu großem Danke. Und wohl gemerkt, diese Katholiken bilden nicht eine bloße Fraktion, sondern die unermeßlich überwiegende Mehrheit, welche alle unvaterländische Schritte Einzelner entschieden desavouiren würde. Ob aber ungesetzliche oder nur unpatriotische Schritte gethan wurden, welcherlei Art die nachgesuchte Intervention gewesen, von welchen Personen sie ausgegangen sei, das ist uns noch nichts weniger als klar und erwiesen. Nur offen heraus mit der Sprache!

In der Annahme, daß hier nicht Alles lauter und gewiß sei, kann uns die diplomatisch gewundene Mittheilung an der Spitze des „Bund" Nr. 214 nur bestärken. Sie endet plötzlich wie ein Orgelspiel, wenn kein Wind in den Bälgen mehr ist.

Sursee. (Corr. v. 6.) Gestern wurde hier die Priester-Konferenz abgehalten; anwesend waren 64 Geistliche; von Aargau und Zug nahmen Mitglieder dortiger Konferenzen Antheil. — Nach der Eröffnung

wurde ein Telegramm an den Hochwst. Oberhirten abgesendet, zur Bezeugung unserer innigsten Liebe und lebhaftesten Theilnahme an Hochdessen Geschicken. Folgten dann die Berichte über das Konferenzjahr und die freiwilligen Gaben an's provisorische Priesterseminar. Letztere erzeigten eine erfreuliche Theilnahme am Werke der Priesterbildung. Hr. Kreienbühl, Redaktor, zeichnete nun im ersten Referate Conturen, „mit Kreide und Kohle," wie er sagte, um das Gemälde der Gegenwart darzustellen und vor den Augen der Zuhörer zu entrollen. Das war eine meisterhafte Arbeit und erwarb dem Verfasser allgemeinste Anerkennung. Im zweiten Referate machte Herr Pfarrer G. Staffelbach aus Meyerskappel uns mit der Arbeiterfrage bekannt, besonders mit den Theorien und Tendenzen des Socialismus, vermittelt durch die Commune oder Genossenschaft der sog. Internationalen. Einsender erinnert sich, vor 24 Jahren an der Seite eines Freundes, den fraglichen Clubb-Berathungen an der Themse selbst wiederholt beigewohnt zu haben. Wenn er damals die eisigkalten Drohworte gehört: „Fort mit Thron und Altar, kein Eigenthum, keine Familie mehr!" so tröstete er sich, daß solche Theorien ewig ferne von den heimischen Alpen bleiben werden. Und heute? — haben wir sie überall. — Das dritte Referat, vom Präsidenten Pfarrer Meyer vorgetragen, entwickelte die Wege und Grundsätze, die dem katholischen Priester obliegen, um die Gefahren der Gegenwart zu bestehen. Daraus wurden schließlich Resolutionen gefolgert, die vor der Konferenz allgemein Anklang und Annahme fanden.

Beim freundlichen Mahle, das uns die Ehrw. Väter Capuciner gütigst servirten, machten sich die Töne der Freundschaft in trauter Weise geltend. Hochw. Herr Decan Meyer von Hildisrieden sprach begeistert, unter Anwendung der Worte: „spectaculum facti sumus angelis et hominibus", über die hohen Verdienste des Hochwürdigsten Bischofes Eugenius, den er mit dem berühmten Erzb. Hermann von Vicari verglich. Hr. Pfarrer Schiffmann, Actuar der Konferenz, brachte sein Hoch Pius IX. dar, der, als Summus Pontifex, von der Kirche aus die Brücke schlage zur Welt hinüber, um selbe Gott zu erhalten und vor drohendem Ruin zu bewahren. Hr. Sextar Troxler toastirte auf die 25 Amts- und Verdienstjahre des Hrn. bischöfl. Kommissar, dem die Konferenz die innigsten Wünsche des Dankes und der Verehrung darbringe. Hr. Pfarrer Haas aus Hitzkirch, gedachte „des Vaterlandes", Hr. Sextar Bölsterli aus Sempach „unserer verdienstvollen Beziehungen" zum Vaterland, Hr. Decan Rohn aus Aargau „der Eintracht der Behörden und Priester" im schönen Luzerner Lande. Hr. Großrath Amberg aus Sursee pries das Glück des Volkes, wo dessen Führer auf dem lojalen Boden der Wahrheit und Freiheit einander treffen. Hr. Caplan Spek aus Steinhausen, Kt. Zug, berührte die Opfer der Katholiken, die einem Lande zur Wohlfahrt gereichen. Hr. Kanzler Duret wand Sursee ein Kränzchen der Anerkennung und letztlich wies Hr. Kommissar Dr. Winkler uns auf den schweiz. Episkopat hin, deren Stimmen und Weisungen nicht genug verdankt, beachtet und dem Volke zum treuesten Verhalte empfohlen werden können.

Wir glauben, die Konferenz habe zum Verständniß der Zeit und zur Belebung der Freundschaft wesentlich beigetragen und sich hiedurch das Vertrauen der Mitglieder erworben. Darin liegt ihr Werth und die Hoffnung ihres glücklichen Gedeihens. Wir schließen den Bericht mit den Worten des Telegramms, so der hochverehrte Oberhirte an die Konferenz gelangen ließ: „Votre evêque vous remercie et vous bénit tout cordialement. Il loue votre union, votre zèle, votre dévouement pour l'eglise catholique et le peuple. Il vous assure de son amour et de sa fidelité jusqu'à la mort."

Zug. Zur Berichtigung. Dem Korrespondenten aus Zug in Nr. 213 des „Bund" diene als Antwort auf seine Fragen:

Allerdings wurde in der Pfarrkonferenz vom 30. Juni unter Anderm auch die Firmangelegenheit besprochen, resp. die Frage über die geeignetste Zeit für Ertheilung des betreffenden Unterrichts, und es wurdi dabei auf die etwas verschiedenen Lokalverhältnisse aufmerksam gemacht; allein die Schlußnahme erfolgte ganz einmüthig und zwar auf Antrag des Unterzeichneten.

Von den „bestimmten Thatsachen," welche der gute Herr „von zuverlässiger Seite" will vernommen haben, ist keine einzige auch nur halb wahr. Nach hierseitiger Uebung hat ja nicht der Bischof um Ertheilung der Firmung nachzusuchen, sondern wird hiefür von Klerus und Regierung jeweilen ersucht; — am 30. Juni war Hr. Statthalter noch nicht in Baar und Hr. Pfarrer von Neuheim nicht in Zug; ersterer konnte also damals einen Brief von mir in Baar weder empfangen noch beantworten und letzterer weder für noch gegen meinen Antrag „in Zorn gerathen," und bis zur Stunde existirt bezüglich Firmung noch gar kein Beschluß. Der Herr Korrespondent hätte also besser gethan, statt darüber sich zu ärgern, daß Bischof und Kanzler die hiesige Regierung „nur mit einem oberflächlichen Besuche (?!) beehrt „haben," sich vor einem mehr als oberflächlichen Referate zu hüten und vor einem Angriffe, der ihm eben so wenig Ehre bringt als der Anno 1275 auf der Löbern den edlen Rittern von Wildenburg 2c.

Steinhausen, 6. August 1873.

M. Schlumpf, bischöfl. Commissar.

Aargau. Die auf den 8. August nach Baden ergangene Einladung „liberaler" katholischer Geistlicher, um gegen das vaterlandsverrätherische Treiben gewisser katholischer Geistlicher der Schweiz zu protestiren, ist später wieder, zu großem Mißvergnügen der radikalen Blätter, wegen „Erkrankung" eines der Berufenden abbestellt worden. Daran thaten diese in mehreren Beziehungen klug. Vaterlandsverrath verabscheuen wir Alle; ob, wie und von wem er verursacht worden sei, das ist, wir wiederholen es, noch nicht ausgemacht, und es ist bei dem ganzen Lärm viel Humbug. Warten wir ab! Unterdessen haben wir Geistliche leider nur zu viel Gelegenheit und Aufforderung, mit vereinten Kräften gegen wirkliche, ehrlose und verderbliche Frevel im Innern des Vaterlandes zu protestiren.

— Das Bezirksgericht von Baden verurtheilte den Verfasser eines Artikels gegen Hrn. Aug. Keller im „Bad. Anzeiger" zu 10 Tagen Gefangenschaft und 60 Frk. Geldstrafe und den verantwortlichen Redaktor zu 50 Fr. Buße. Wie verhält es sich mit folgender Angabe der „Botschaft" (Nr. 93): „Wie dann der Verfasser (des Artikels) aktenmäßig zu beweisen anfing, daß A. Keller das aargauische Schulwesen ganz vernachlässigt ..... kam der Hr. Gerichtschreiber und nahm das ganze Aktenmaterial zusammen, mit dem Bemerken, daß die Richter es dann zur Zeit durchgehen und würdigen werden. Damit war der große Keller gerettet"?

Bisthum Chur.

Nidwalden. Stans, 6. Aug. Gestern Abend verschied in hiesigem Kapuzinerkloster nach längerer Krankheit R. P. Benjamin Birchler von Einsiedeln, derzeit Provinzial der schweizer. Kapuziner-Provinz, im 59. Jahre seines Alters. Als Ende Mai 1872 R. P. Anicet als wirklicher Provinzial gestorben war, mußte P. Benjamin sel. die Amtsgeschäfte des Verstorbenen stellvertretend übernehmen; im Provinzialkapitel des gleichen Jahres ward er dann als dessen Nachfolger im Amte erwählt, und jetzt folgte er seinem Vorgänger schon im Tode nach. Ein herber Verlust für die ganze schweiz. Kapuzinerprovinz! — Möge der liebe Gott Beiden die ewige Ruhe verleihen, der verwaisten Kapuzinerprovinz aber wieder einen würdigen Vorstand. R. I. P. (Vaterland.)*)

Zürich. Eine Einsendung in den „Bund", Nr. 212, meldet die Absetzung auch des Hochw. Pfarrers Reinhard durch die Regierung, und zwar in dessen Abwesenheit, „weil er in Frankreich offenbare Unwahrheit gegen die hiesigen Behörden behauptet und damit zugleich die Stimmung, die dort gegen die Schweiz herrscht, noch verbittert." — Seither haben die Katholiken ihren Gottesdienst im Foyer des Theaters gefeiert, und zwar in zahlreicher Betheiligung. „Die Neukatholiken" — so fährt genannte Einsendung fort — „wollen nun eine eigene Kirche bauen; die Gelder der „verfolgten Kirche" werden schon ausreichen. An die Regierung aber tritt die Frage heran, ob sie eine derartige Gemeindebildung dulden dürfe. Wenn die Infallibilisten — und darüber herrscht wohl kein Streit — unbedingt staatsgefährliche Tendenzen verfolgen, so wird man einem solchen Beginnen gleich anfangs entschieden sich entgegenstellen müssen; nicht die Religionsfreiheit, sondern die Rechte und das Ansehen des Staates sind bedroht."

Wir bezeichnen eine solche Sprache als eine Infamie.

— Mehrere Blätter meldeten, daß der unter den Altkatholiken in Zürich ausgebrochene Streit nun beigelegt worden sei. Wie? Darüber schreibt man dem „Bund" (Nr. 216): „Altkatholisches. Wenn eine Zeitlang der Zwist über Missionsbischof oder gewöhnliches Bisthum die Gemüther auch in weitern Kreisen mit Besorgniß um den Bestand des Altkatholismus in Zürich erfüllte, so ist nun zur Freude der großen Pfarrei und ihrer Freunde zu konstatiren, daß eine gründliche Aussöhnung stattgefunden hat, welche die Gemeinde neu kräftigt. Zugleich wurde der altkatholische Verein durch Zurücktritt des Gesammtkomite's aufgelöst und wird nun ein freisinniger Katholikenverein konstituirt zum Zweck, die Gemeindebeschlüsse in Kraft zu erhalten und einen entschieden freisinnigen, wackern Theologen als Pfarrer zu wählen. Die Herren Attenhofer, Dormann und Fäh sind für die Redaktion eines Aufrufes bestimmt, beide Richtungen in der Gemeinde unterzeichnen denselben. Eine viel allgemeinere Theilnahme, auch von Männern, die bisher indifferent waren, ist bereits zugesichert und so blüht neues Leben aus den Ruinen. Die Versöhnung selbst war leicht und rasch, denn bald zeigte es sich, daß Mißverständniß und Mißtrauen beiderseits grundlos waren, und da Herr Dormann alle und jede Betheiligung bei Zeitungsartikeln, außer seiner persönlich unterzeichneten Abwehr, von der Hand weisen konnte, so konnte auch der Konservativste ihm und seinem Standpunkt nicht grollen. Die Menschen müssen sich eben vertragen lernen. Hoffentlich wird nun auch die Kanzel, die schon vor der „Linken" ꝛc. warnte, ein Wort der Versöhnung und Milde haben, und damit ein ganz gründlicher Friede erzielt sein. Es mögen in Zürich etwa 9000 und im ganzen Kanton etwa 20,000 Katholiken leben, die freilich eine eigene Organisation haben könnten, ohne sich zu zersplittern, aber das pressirt nun nicht, sondern eine gute Pfarrwahl sei das Erste, da Herr Professor Michelis bekantermaßen seinen deutschen Wirkungskreis nicht verlassen kann." Armer Michelis, so bald!

Bisthum Lausanne.

Freiburg. (Corr. v. 6. August.) Die Versammlung des Vereins für christliche Erziehung ist gestern sehr gut von Statten gegangen. 350 Lehrer, Lehrerinnen, Jugendfreunde, Schulräthe, Familienväter u. Geistliche haben das pädagogische Fest besucht. Die Vorträge, von Lehrern selbst ausgearbeitet und gehalten, waren sehr entschieden im Sinne der katholischen Prinzipien, und was die Religion berührte, ward immer enthusiastisch applaudirt. Die Staatsräthe Weck, Vaillant und Erziehungsdirektor Schaller haben am Feste großen Antheil genommen.

Der Gemeinderath der Stadt hat nicht weniger seine Sympathien ausgedrückt durch den kopieusen Ehrenwein: Wahrhaft liberal! der eidgenössische Instruktor Colonel Wieland hat der Militärmusik der in Dienst stehenden Truppen erlaubt, das ultramontane Fest durch süße Harmonie zu verschönern: Wahrhaft tolerant! Wir sind ihm zu herzlichem Dank verpflichtet. Das Banquet war durch viele sehr entschieden gehaltene Toaste gewürzt. Wallis hatte seine Delegirten geschickt. Wann wird einmal die deutsche Schweiz einen katholischen Erziehungsverein zu Stande bringen und das Volksschulblatt unterstützen, wie billig?

Deutschland. Der ältere Bruder des Hochwst. Bischofs von Mainz, Freiherr Wilderich von Ketteler, ein für die katholische Sache in Deutschland hochverdienter

*) Eine Biographie des sel. Verstorbenen würde die Kirch.-Zeitung sehr gerne aufnehmen.

Mann, ist am 29. Juli in Münster gestorben.

— In Donaueschingen sind die Schulschwestern gegen den entschiedenen Willen der Bürgerschaft durch den Unterrichtsminister Badens ausgewiesen worden.

Literarisches. *)

Arnold Rüscheler.

„Die Gotteshäuser der Schweiz."

ρ Soeben ist das dritte Heft des obgenannten Werkes erschienen. Wir beschränken uns in Folgendem auf eine kurze Empfehlung des Buches, obgleich es einer eingehenden Besprechung mehr als würdig wäre. Wie wir hoffen, wird späterhin, wenn die Fluthen der religiösen Kämpfe sich etwas beruhigt haben, die „Kirchenzeitung" solchen friedlichen und wichtigen Erzeugnissen kirchenhistorischer Forschung noch mehr ihre Aufmerksamkeit zuwenden können.

Die Absicht des Verfassers ist, wie er in der Vorrede zum ersten Hefte sagt: „Von den durch die Vorfahren errichteten Gotteshäusern der Schweiz (Kirchen, Kapellen und Klöster), deren schon so viele im Laufe der Zeiten ganz oder theilweise zu Grunde gegangen sind, den Nachkommen Kunde zu erhalten." Es hat daher derselbe mit jahrelangem, mühevollem Fleiße Notizen über die schweizerischen Gotteshäuser gesammelt. Mit größter Genauigkeit theilt er kurz die Geschichte der verschwundenen und noch vorhandenen Mutter- und Tochterkirchen, Filialen, Kapellen und Klöster mit und gibt dabei stets genau die betreffenden Quellen an. Nach dem Namen des Ortes folgt die älteste Schreibart desselben, dann die Angabe des Patrons (oft werden auch die Patrone der Altäre angegeben), hierauf Notizen über Stiftung, Dotirung, Patronatsverhältnisse, überhaupt eine kurze Geschichte der betreffenden Kirche ꝛc., ihrer Pfründen und Altäre. Stammt das Kirchengebäude ganz oder theilweise aus der romanischen oder gothischen Periode, so wird eine Beschreibung desselben gegeben. Eben so werden die vorhandenen Kunstdenkmäler beschrieben und insbesondere bei alten Glocken die Inschriften mitgetheilt. Das Werk enthält daher ein kostbares und reichliches Material für die Kirchengeschichte der Schweiz. Es hat dasselbe auch in den frühern Heften bereits die Anerkennung aller Geschichtsfreunde gefunden. Es verdient aber insbesondere die Aufmerksamkeit des katholischen Klerus und zwar aus mehrfachen Gründen. Einmal kann man aus den „Gotteshäusern" am sichersten und leichtesten die Geschichte der kirchlichen Stiftungen seiner Gegend entnehmen. Sodann erhält man durch das Studium des Werkes Kenntniß von den kirchlichen Kunstdenkmälern des Vaterlandes, insbesondere seines Bezirks. Das scheint aber von großer Wichtigkeit zu sein. Wenn allmälig eine bessere kirchliche Kunstrichtung kommen soll und wenn die jetzt noch vorhandenen Ueberreste einer bessern Kunstperiode nicht auch noch verschwinden sollen, so ist vor allem nöthig, daß man, wie das kirchliche Alterthum überhaupt, so insbesondere die alten Vorbilder ächt kirchlicher Kunst, kennen und schätzen lerne und zwar speziell die seiner Gegend. Als eine besonders empfehlende Eigenschaft des Werkes können wir die strenge Objektivität hervorheben. Es findet sich im ganzen Werke nicht ein Satz, der katholischen Ohren anstößig klingen würde.

Die Eintheilung des Werkes richtet sich nach den Diözesen und deren Eintheilung, wie sie vor der Reformation bestanden haben. Das erste 1864 erschienene Heft behandelt das alte Bisthum Chur, soweit es in der heutigen Schweiz lag (Graubünden, Ursern, Theile der Kantone St. Gallen und Glarus). Das zweite 1867 erschiene Heft enthält die konstanzischen Archidiakonate Breisgau, Klettgau, von dem Schwarzwald und Thurgau, resp. deren schweizerische Bestandtheile (Thurgau, Schaffhausen, Appenzell und Theile der Kantone St. Gallen und Zürich). Das dritte jetzt erschienene Heft enthält das Archidiakonat Zürichgau (die Stadt und den größern Theil des Kantons Zürich, den größern Theil des Kantons Glarus und Theile der Kantone Schwyz, Aarau und St. Gallen.) Sämmtliche Hefte sind bei Orell, Füßli und Comp. in Zürich erschienen und können durch jede Buchhandlung bezogen werden.

*) Siehe die Note auf Seite 437 der letzten Nummer.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.

Uebertrag laut Nr. 31:	Fr.	13,741. 31
Aus der Pfarrei Schötz	„	30. —
„ „ „ Wettingen	„	50. —
„ „ „ Würenlingen	„	10. —
Von Hochw. Herrn Beichtiger in Gnadenthal	„	20. —
Von Hrn. alt-Nationalrath Ramsperger in Luzern	„	50. —
Aus der Pfarrei Oberriet	„	32. —
„ „ „ Niederbüren	„	8. —
Von Ungenannt von St. Gallrn	„	1. —
Aus der Gemeinde Neuendorf	„	25. —
„ „ „ Egerkingen	„	3. 50
„ „ Pfarrei Altstätten (St. Gallen)	„	75. —
Aus der Pfarrei Berneck	„	5. —
Durch's Pfarramt St. Pantaleon	„	26. —
Von den Schwestern Barth in Buchbrugg bei Willisau	„	30. —
	Fr.	14,106. 81

II. Missionsfond.

Uebertrag laut Nr. 30:	Fr.	1426. —
Durch Hochw. Hrn. Pfarrer C. Waller in Großwangen: Legat von Sr. Hochw. Hrn. Pfarrer Elmiger sel. in Großwangen	„	100. —
	Fr.	1526. —

Der Kassier der inl. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Schweizerischer Pius-Verein.

Empfangs-Bescheinigung.

A. Jahresbeiträge von den Ortsvereinen Großdietwil Fr. 13. 80, Meierskappel 30. 50, St. Gallenkappel 59, Sulz 21. 40.

B. Abonnement auf die Pius-Annalen von den Ortsvereinen Großdietwil 10 Exemplare, Meierrkappel 10, Stalden 3.

☞ Diejenigen Ortsvereine, welche mit den Todtenzettel noch im Rückstande sind, belieben **pro 1872** solche binnen **8 Tagen** an Hrn. C. Pfeiffer-Elmiger in Luzern einzusenden.

Patronat für die italienischen Arbeiter.

Von N. N. in Luzern	Fr.	3. —
Von Hrn. F. C. in Luzern	„	10. —

Im Verlag von **Gebr. Carl & Nikolaus Benziger** in **Einsiedeln** erschien soeben und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Jahresbericht über die Lehr- und Erziehungsanstalt des Benediktiner-Stiftes Maria-Einsiedeln im Studienjahre 1872/73.
gr. 4⁰. 40 Seiten. Preis 1 Fr. 20 Cts.

Da das diesjährige Programm, verfaßt von P. Bernard Benziger, Präfekt, den unvergeßlichen Rektor **P. Gall Morel** als Schüler und Lehrer schildert, so wird dasselbe den vielen Freunden und Schülern des Verwigten eine willkommene Gabe sein. 41²

☞ Anfangs nächster Woche werden die „Pius-Annalen" Nr. 8 versendet.

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.